

1856 S. 282 flg.), mit besonderer Bezugnahme auf den Staat, anschaulich in folgender Weise zusammen: Freie Einwirkung auf die im Staate begriffenen Individuen und genossenschaftlichen Kreise durch Belehrung, Aufmunterung, Warnung, durch Bewachung, Bewahrung, Vermittelung (z. B. gegenüber ausländischen Behörden), durch Darbietung von Nothhülfe, Unterstützung und Förderung verschiedenster Art, insbesondere mittelst Abwehrung und Begeräumung natürlicher Hindernisse und Schädlichkeiten und durch Darbietung des Genusses der öffentlichen Anstalten für Unterricht, Verkehr u. s. w. an den Einzelnen. — Man hat offenbar zwei Hauptgattungen der einschlagenden Thätigkeiten zu unterscheiden, eine schützende (abhaltende, negative) und eine fördernde (unterstützende, positive). Sachsen insbesondere anlangend, gehören:

A. in die Klasse der auf den Schutz vor Gefährdungen abzielenden Thätigkeiten und Einrichtungen beispielsweise die Warnungen vor dem Genusse schädlicher Nahrungsmittel (vergl. z. B. unten § 27 Anm. 3), vor dem Gebrauche giftiger Farben bei Tapeten und Stubenmalerei (§ 25 Anm. 13), die Anweisungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Kohlendampf (vergl. Funke, Polizeigesetze V S. 518) und Petroleum (unten § 25), beim Brunnenbaue (Leuthold, Baupolizeirecht S. 197 der 2. Aufl.), beim Bergbaue, zur Behandlung Scheintodter (Beilage zur Verordnung, die Aufhebungen von Todten u. s. w. betreffend v. 21. September 1874), die Anweisung für Aerzte, damit sie für Behandlung armer, von ihnen ohne behördlichen Auftrag in Kur genommener Kranker nicht leer ausgehen (Min.-Verordnung vom 13. März 1873; Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 40 S. 80), die (am Orte der Gefahr auf Tafeln und dergl. oder durch Zeichen — Lampen, Fahnen — angebrachten) Warnungen vor Taschendieben, vor gefährlichen Badeplätzen, vor Passirung aufgerissener Straßen und dergl. mehr.

B. Zu den auf Förderung abzielenden Thätigkeiten und Einrichtungen zählt vornehmlich die Verleihung von Orden (in Sachsen der Hausorden der Rautenkrone, der Militär-St.-Heinrichs-Orden, der Verdienstorden, der Albrechtsorden, der Sidonienorden), Medaillen (die zum Heinrichs-, Verdienst- und Albrechtsorden gehörigen, die Lebensrettungsmedaille, die Medaillen für langjährige treue Dienste und für Treue in der Arbeit, sowie verschiedene Militärdienstauszeichnungen), Prämien (insbesondere für Entdeckung von Brandstiftern, Verordnung vom 26. October 1833, von Lottocollecteuren, Bekanntmachung vom 3. Juni 1836, von Räubern, Mandat vom 14. December 1753 § V; ferner für Verdienste und Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft und des Gewerbes, Verordnung vom 17. December 1851 und vom 3. Novem. 1865, für bestandene Prüfung im Hufbeschlage, Verordnung vom 19. Mai 1870 § 9), Titeln, Würden und ähnlichen Ehrenbezeichnungen (in Städten Ehrenbürgerrecht, s. u. § 14), die freiwillige Errichtung öffentlicher Unterrichtsanstalten zu freiwilligem Besuche (insbesondere Universität, Gymnasien, Realschulen, Lehrerseminare, und die unten § 12 Anm. 8 b, d, 11, 13, 14 und 1 l. c erwähnten Fachlehranstalten), bez. Errichtung oder doch Unterstützung von Ausstellungen für Landwirthschaft und Gewerbe, von Versuchstationen und Musterwirthschaften, von Sammlungen, Forschungen, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Reisen, Krankenhäusern, Asylen und gemeinnützigen